

Landesherrliche Verordnung,

die veränderte Fassung und Vervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betreffend, vom 15. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Veranlassung des von dem Landtage gestellten Antrags, nachträglich noch das Verfassungsgesetz vom 14. April 1852 in einigen Punkten zu ändern und zu ergänzen, auf Grund der darüber Statt gehaltenen Verhandlungen:

1.

In §. 60 des obgedachten Gesetzes ist als drittes Alinea einzuschalten:

Ansätze für Ehrengeschenke und andere ähnliche Ausgaben können nur insofern vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde. Zu Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagesausschusse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

2.

Der letzte Theil des §. 99 von lit. c. an und der §. 100 desselben Gesetzes werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

- c. die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die feststehenden Etats eingehalten werden und hierbei mit Fürstlichem Ministerium schriftlich zu verhandeln;
- d. vom Fürstlichen Ministerium mündliche vertrauliche Mittheilung über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren resp. solche entgegenzunehmen (vergl. §. 60.).

§. 100.

Dem Landtagesausschusse ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtags mittelst lan-